



**Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung-**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 22.01.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Auswärtige Nutzung

Auswärtiger im Sinne der Gebührenordnung ist, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Breisach am Rhein ist. Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher in Breisach am Rhein gelebt hat und seine Wohn- nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- und Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Als Auswärtiger gilt ferner nicht der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab bestatteten Einwohners der Stadt Breisach am Rhein, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 5

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Bearbeitung eines Sterbe- und Bestattungsfall | 45,00 Euro |
| 2. für die Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals | 25,00 Euro |
| 3. für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 30,00 Euro |

§ 6

Benutzungsgebühren

- | | |
|--|---------------|
| 1. Leichenbestattung | 40,00 Euro |
| 2. Urnenbestattung | 27,00 Euro |
| 3. Grabarbeiten | |
| 3.1 Bestattungen von Personen über 10 Jahren | 440,00 Euro |
| 3.2 Bestattungen von Personen bis 10 Jahren,
Tod- und Fehlgeburten | 145,00 Euro |
| 3.3 Urnengrab, einschließlich Urnenbestattungen am Baum
und Arbeiten an der Urnenwand | 145,00 Euro |
| 4. Grabnutzungsgebühren Reihengräber (<i>nicht verlängerbar</i>) | |
| 4.1. Erwachsenengrab | 1.360,00 Euro |
| 4.2. Urnengrab | 1.000,00 Euro |
| 5. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (<i>20 Jahre Ruhezeit</i>) | |
| 5.1. Wahlgrab bei Einzelgrabfläche | 1.600,00 Euro |
| 5.2. Wahlgrab je Einzelgrabfläche bei Mehrfachgräbern | 1.500,00 Euro |
| 5.3. Kindergrab | 840,00 Euro |
| 5.4. Urnenwahlgrab allgemein | 1.300,00 Euro |
| 5.5. Urnenwahlgrab im gärtnergepflegten Grabfeld | 1.300,00 Euro |
| 5.6. Urnenwand | 1.200,00 Euro |
| 5.7. Baumgrab Urnenhain | 1.200,00 Euro |
| 5.8. Auswärtigenzuschlag 50% für die Ziffern 5.1 – 5.7 | |

6.	Verlängerung von Grabnutzungsrechten nach 5.	
6.1.	Verlängerung Einzelgrab	80,00 Euro
6.2.	Verlängerung Mehrfachgrab je Einzelgrabfläche	75,00 Euro
6.3.	Verlängerung Kindergrab	42,00 Euro
6.4.	Verlängerung Urnenwahlgrab nach Ziff. 5.3 u. 5.4	65,00 Euro
6.5.	Verlängerung Urnenwand u. Urnenhain nach den Ziff. 5.5 und 5.6	60,00 Euro
7.	Nutzung von Räumlichkeiten	
7.1.	Bereitstellung der Trauerhalle	330,00 Euro
7.2.	Bereitstellung Leichenraum je Tag	40,00 Euro
7.3.	Betreuungsaufwand Vereinenkapelle in Hochstetten	230,00 Euro
7.4.	Öffnen der Trauerhalle eine Stunde vor Beginn der Feier, Schließen und Aufbewahrung des Sarges in der Halle, Kehren der Halle und Reinigen des Sargwagens, Entgegennehmen von Blumen, Herrichten der Halle und des Grabes (Weihwasser, Erde, Kerzen, etc.), Begleitung der Feier, Kreuzträger und Durchführung des Bestattungsvorganges und Schließen der Trauerhalle nach der Trauerfeier.	275,00 Euro
8.	Sonstige Gebühren	
8.1.	Sargträger pro Person	66,00 Euro
8.2.	Ausgraben, Tieferlegen, Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Stunde/Person	90,00 Euro

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2014 außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 08.03.2019

Oliver Rein
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.